

|  |
|--|
| Landratsamt Rottweil<br>Untere Flurbereinigungsbehörde   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flurbereinigung <input type="checkbox"/> Zusammenlegung<br>Dunningen (462) |

|                     |
|---------------------|
| Az.<br>3117 B 2.4.1 |
| Ord.Nr.             |

## Vollmacht

(Gilt nur für die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz)

Ich \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname des Vollmachtgebers)

bevollmächtige hierdurch Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)  
\_\_\_\_\_  
(Straße)  
\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort)

- zum Empfang aller für mich bestimmten Ladungen und anderen Mitteilungen,
- zu allen das o.g. Verfahren betreffenden Handlungen,
- zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen und für das Rechtsmittelverfahren,
- zum Abschluss von Vereinbarungen,
- zur Übernahme von Verpflichtungen,
- zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht und zur Entgegennahme von Geldbeträgen.
- Ich genehmige alles, was er/sie im Verfahren bisher für mich getan hat.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

## Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers

(bei einer Flurbereinigungsbehörde oder - falls dazu bereit - bei Stadt- oder Gemeindeverwaltungen gebührenfrei\*)

Die Unterschrift des Vollmachtgebers \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)  
\_\_\_\_\_  
(Straße)  
\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort)

persönl. bekannt/ausgewiesen durch \_\_\_\_\_  
(Personalausweis-/Paß-Nr.)

ist vor mir vollzogen worden. Dies wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der für das o.g. Verfahren zuständigen Behörde erteilt.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Dienstsiegel der  
beglaubigenden Stelle

\*) Frei von allen Gebühren und Kosten der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ( § 108 FlurbG i.d.F. vom 16.3.1976 - BGBl. I S. 546 - i. V. mit § 4 des Gesetzes zur Ausf. des FlurbG vom 26.4.1954 - GBl. B.W. S. 55). Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 143 Abs. 2 KostO).